

SATZUNG

des Gewerbevereins Bispingen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Bispingen e. V.".

Er hat seinen Sitz in Bispingen, Landkreis Soltau-Fallingbostal.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen gemäß § 57 BGB.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Eine Erzielung von Gewinnen ist ausgeschlossen., sollten dennoch Gewinne in irgendeiner Form anfallen, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) die Inhaber oder Geschäftsführer der Betriebe des Handels, des Handwerks, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe.
- b) freiberufliche Tätigkeiten.

Die Betriebe müssen ihren Sitz in der Gemeinde Bispingen haben.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohn- oder Betriebssitz in der Gemeinde Bispingen haben.

Ober die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (= 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) in Schriftform an den Vorstand,
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung, vom Vorstand auszusprechen ist. Gegen den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Bekanntmachung in der BÖHME-Zeitung und zusätzlich durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt; mindestens 10 % der Mitglieder können ihre Einberufung schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Bericht des Vorstandes über die Arbeit im letzten Jahr
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Jahresveranstaltungsplan
7. Haushaltsplan
8. Festsetzung der Beiträge
9. Satzungsänderungen
10. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Ober die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Anfertigung zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem 2. Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart.

Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt ohne Unterschied 4 Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliedsversammlung einen Ersatz bestimmen.

Alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung nach § 5 vorbehalten und nicht nach § 8 Gruppen und Einzelpersonen übertragen sind, trifft der Vorstand.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet nach einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außerordentlich vertreten.

§ 7

Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat durch den Vorstand für eine Amtszeit von 2 Jahren berufen. In diesem Beirat sollen möglichst Mitglieder aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsberufen und freien Berufen vertreten sein.

§ 8

Arbeitsgruppen

Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Aufgaben selbstständig übernehmen, auch Einzelpersonen können solche Arbeiten nach Absprache mit dem Vorstand durchführen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen und Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 9

Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist der Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist im Kassenbuch zu vermerken.

Der Vereinsbeitrag beträgt 50,00 E pro Jahr.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Alle Funktionen im Verein sind ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahrzunehmen. Der Vorstand kann Ersatz barer Auslagen bewilligen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bispingen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.